

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 44

MONTAG, DEN 21. JUNI

2021

### Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 21. Juni 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

#### § 1

#### Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 459), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Eintrag zu § 4a erhält folgende Fassung:  
„§ 4a Private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten“.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 12 erhält folgende Fassung:  
„§ 12 Öffentlicher Personenverkehr, touristische Stadtrundfahrten und Hafenrundfahrten“.
  - 1.3 Der Eintrag zu § 17 erhält folgende Fassung:  
„§ 17 Freizeiteinrichtungen und Gästeführungen“.
  - 1.4 Der Eintrag zu § 30a wird gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „fünf Personen in geschlossenen Räumen und bis zu zehn Personen im Freien“ durch die Wörter „zehn Personen“ ersetzt.

3. § 4a erhält folgende Fassung:

#### „§ 4a

#### Private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten

(1) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:

1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,
2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. den Angehörigen weiterer Haushalte;

bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu zehn Personen zulässig; Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgerechnet; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete

Hygienemaßnahmen einzuhalten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend.

(2) Für private Feierlichkeiten mit bis zu zehn Personen gelten unabhängig vom Ort der Durchführung die Vorgaben nach Absatz 1; die bereichsspezifischen Vorgaben, insbesondere für private Feierlichkeiten in Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben, bleiben unberührt.

(3) Für private Feierlichkeiten, die über die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 hinausgehen, gelten unabhängig vom Ort der Durchführung die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 mit der Maßgabe, dass § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 10 für die private Gastgeberin oder den privaten Gastgeber keine Anwendung finden; die bereichsspezifischen Vorgaben, insbesondere für private Feierlichkeiten in Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben, bleiben unberührt.“

(4) Im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“

4. § 4d Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in der Straße Reeperbahn einschließlich Nobistor, Beatles-Platz, Millerntorplatz sowie auf dem Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31,“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Veranstaltungen sind nur mit den folgenden Höchstzahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig:

1. im Freien mit festen Sitzplätzen höchstens 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
2. im Freien ohne feste Sitzplätze höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
4. in geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Für die Veranstaltungen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,
6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
7. (aufgehoben)

8. Sitz- und Stehplätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können,

9. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen darf der Einlass nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,

10. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist.“

5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

5.2.1.1 Die Textstelle „Absatz 1 Sätze 1 und 2“ wird durch die Textstelle „Absatz 1 Satz 1“ und die Textstelle „Absatzes 1 Sätze 3 bis 5“ wird durch die Textstelle „Absatzes 1 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

5.2.1.2 Nummer 2 wird gestrichen.

5.2.1.3 In Nummer 3 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze“ durch die Textstelle „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind insbesondere die Anordnung der Sitz- und Stehplätze“ ersetzt.

5.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke am Veranstaltungsort und in seiner unmittelbaren Umgebung sind untersagt.“

5.2.3 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, festgesetzt werden.“

6. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen mit über 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, und in geschlossenen Räumen mit über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.“

7. § 11 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt; dies gilt nicht, wenn beim Gesang eine medizinische Maske nach § 8 getragen wird oder die Vorgaben für Chöre nach § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 eingehalten werden.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:  
 „§ 12  
 Öffentlicher Personenverkehr, touristische Stadtrundfahrten und Hafentrundfahrten  
 (1) Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt für das Fahrpersonal die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 gilt, soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet; dies gilt nicht im Rettungsdienst nach den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331). Im Übrigen findet § 5 keine Anwendung. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs haben deren Nutzerinnen und Nutzer durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern. Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen; das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet. Im Verkehr mit Reisebussen – Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), – sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben. Satz 8 gilt nicht für Beförderungen durch oder für Schulträger.  
 (2) Für die Durchführung touristischer Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Schiffs- und Hafentrundfahrten zu Wasser und an Land und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes gelten die Vorgaben nach Absatz 1. Darüber hinaus sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von § 7 zu erfassen. Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend.“
9. § 13 Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird.“
10. § 13a wird wie folgt geändert:  
 10.1 Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
 „6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet werden; dies gilt nicht, soweit das Angebot ausschließlich im Freien stattfindet.“  
 10.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher auf eine Besucherin bzw. einen Besucher je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird.“
11. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
 11.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
 „4. der Verzehr ist nur an Tischen zulässig,“  
 11.2 In Nummer 5 wird das Wort „Plätze“ durch die Textstelle „Steh- und Sitzplätze“ ersetzt.  
 12. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Bezeichnung „§ 25“ die Wörter „und im Rahmen von Ausflügen von Kindertagesstätten“ eingefügt.  
 13. § 17 wird wie folgt geändert:  
 13.1 In der Überschrift wird die Textstelle „, touristische Stadtrundfahrten, Hafentrundfahrten“ gestrichen.  
 13.2 Absatz 2 wird aufgehoben.  
 14. § 18a wird wie folgt geändert:  
 14.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
 14.1.1 In Nummer 5 werden die Wörter „festen Sitzplätzen“ durch die Textstelle „festen Sitz- oder Stehplätzen“ ersetzt.  
 14.1.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:  
 „der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet werden; dies gilt nicht, soweit das Angebot ausschließlich im Freien stattfindet.“  
 14.2 In Absatz 2 Satz 6 wird die Textstelle „vorhandener Sitzplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitzplätzen“ durch die Textstelle „vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen“ ersetzt.  
 14.3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 wird gestrichen.  
 15. § 20 wird wie folgt geändert:  
 15.1 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „kontaktlos“ gestrichen.  
 15.2 In Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 werden hinter dem Wort „Nutzung“ die Wörter „von Angeboten in geschlossenen Räumen“ eingefügt.  
 15.3 Absatz 2c Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig.“
16. § 24 wird wie folgt geändert:  
 16.1 In Absatz 2 wird die Zahl „37,5“ durch die Zahl „38“ ersetzt.  
 16.2 Absatz 4 wird aufgehoben.  
 17. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Der Zugang soll allen Besucherinnen und Besuchern gewährt werden, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen. Sämtliche Besucherinnen und Besucher sind über die allgemeinen Hygienevorgaben zu informieren und in diese einzuführen (insbesondere Handdesinfektion). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen. Die Einrichtungen können insbesondere zur Wahrung des Abstandsgebots die Besuchsmöglichkeit auf eine Besucherin bzw. einen Besucher zeitgleich je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von je einer Stunde begrenzen.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:
- 18.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 18.1.1 Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Textstelle „Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen,“ angefügt.
- 18.1.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen, ihren geplanten Besuch der Einrichtung vorab mitzuteilen, damit die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleistet werden kann,“.
- 18.1.3 In Nummer 6 Buchstabe d wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Textstelle „Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Erbringung eines negativen Testnachweises befreit,“ angefügt.
- 18.1.4 Nummer 6 Buchstabe e erhält folgende Fassung:  
„e) sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine medizinische Maske nach § 8,“.
- 18.2 Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
- 18.3 In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „einen Test auf“ durch die Textstelle „einen PCR-Test auf“ ersetzt.
19. § 30a wird aufgehoben.
20. § 32 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Beschäftigte, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,“.
21. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 21.1 In Nummer 3 wird jeweils die Textstelle „§ 4a Absatz 2 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 4a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- 21.2 Hinter Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:  
„4. entgegen § 4a Absatz 2 eine private Feierlichkeit im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässigen Arten der Zusammensetzung hinausgeht,  
5. entgegen § 4a Absatz 3 eine private Feierlichkeit im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 3 zulässigen Vorgaben hinausgeht,“.
- 21.3 Nummern 11 und 11a erhalten folgende Fassung:  
„11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Veranstaltung im Freien mit festen Sitzplätzen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,  
11a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Veranstaltung im Freien ohne feste Sitzplätze mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,“.
- 21.4 Hinter Nummer 11a werden folgende Nummern 11b und 11c eingefügt:  
„11b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,  
11c. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,“.
- 21.5 In Nummer 12 wird die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ ersetzt.
- 21.6 In Nummer 13 wird die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5“ ersetzt.
- 21.7 In Nummer 14 wird die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6“ ersetzt.
- 21.8 Nummer 15 wird aufgehoben.
- 21.9 Nummern 15a und 15b erhalten folgende Fassung:  
„15a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 die Sitz- und Stehplätze nicht so anordnet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können,  
15b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 den Einlass bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,“.
- 21.10 In Nummer 15c wird die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10“ ersetzt.
- 21.11 In Nummer 26 wird die Textstelle „§ 12 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 12 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- 21.12 In Nummer 27 wird die Textstelle „§ 12 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- 21.13 Nummer 32c erhält folgende Fassung:  
„32c. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 6 den Einlass in geschlossene Räume gestattet, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,“.

- 21.14 In Nummer 35 werden die Wörter „eine Bewirtung“ durch die Wörter „den Verzehr“ ersetzt.
- 21.15 In Nummer 36 wird das Wort „Plätze“ durch die Textstelle „Steh- und Sitzplätze“ ersetzt.
- 21.16 Nummern 46c und 46d werden aufgehoben.
- 21.17 In Nummer 48d werden die Wörter „die Sitzplätze“ durch die Textstelle „die Sitz- und Stehplätze“ ersetzt.
- 21.18 Nummer 48k wird aufgehoben.
- 21.19 Nummern 77 bis 80 erhalten folgende Fassung:
- „77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 4, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
22. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. Juli 2021 außer Kraft.“

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2021 in Kraft.

Hamburg, den 21. Juni 2021.

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

## Begründung zur Sechshundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

### A.

#### Anlass

Mit der Sechshundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg weitere Anpassungen der weiterhin dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgenommen, um auf den Rückgang der Neuinfektionszahlen und die weitere Stabilisierung der epidemiologischen Lage zu reagieren.

Nachdem mit der Vierzigsten bis Fünfundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nach einem gestuften Konzept Anpassungen der Schutzmaßnahmen vorgenommen worden sind, kann deren schrittweise Anpassung mit dem Ziel einer Reduktion beschränkender Folgewirkungen der Schutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des weiterhin erforderlichen Schutzniveaus vor dem Hintergrund der weiteren Stabilisierung der epidemiologischen Lage weiter fortgesetzt werden.

Aus diesem Grund werden mit dieser Verordnung insbesondere die Vorgaben zum Abstandsgebot und für private Zusammenkünfte angepasst, neue Regelungen hinsichtlich privater Feierlichkeiten geschaffen, Veranstaltungen mit und ohne feste Sitz- oder Stehplätze im Freien und in geschlossenen Räumen sowie der gemeinsame Gesang von Gemeinden zugelassen. Des Weiteren werden die Zugangsbeschränkungen für Publikum zu Verkaufsstellen, Ladenlokalen sowie Messen und Ausstellungen und die Testpflicht in verschiedenen Bereichen gelockert.

Da die Infektionslage indessen weiterhin durch eine noch erhebliche Anzahl täglicher Neuinfektionen, durch eine weiterhin erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist, sind darüber hinausgehende Reduktionen der Schutzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da andernfalls ein Rückfall in das exponentielle Wachstum und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu besorgen sind. Der für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg verantwortliche Ordnungsgeber ist deshalb weiterhin verpflichtet, Schutzmaßnahmen umzusetzen, die die Kontrolle des aktuellen Infektionsgeschehens unterstützen (§ 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG), und einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen verhindern. Dies ist insbesondere erforderlich, um die mit dieser Verordnung sowie mit der Vierzigsten bis Fünfundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in kurzer Zeitfolge eingeführten Öffnungsschritte abzusichern. Vor allem aber gebieten die noch bestehende hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, der noch unzureichende Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen sowie das Auftreten neuer Virusvarianten besondere Vorsicht und die weitere Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduk-

tion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, die einen Rückfall in eine durch ein exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage bewirken und den Ordnungsgeber zu einer Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde. Aus diesem Grund wird das Konzept einer schrittweisen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen und einer jeweils nachfolgenden sorgsamsten Evaluation des jeweiligen Schritts auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Verordnung die zuvor dargelegten und im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgenommen. Sofern die epidemiologische Lage nach Umsetzung dieser Anpassungen weiter stabil bleiben oder sich sogar bessern sollte, wird der Ordnungsgeber – wie mit den letzten sechs Änderungsverordnungen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurückgenommen werden. Der Ordnungsgeber wird deshalb wie bisher das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen kontinuierlich evaluieren, und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg seit der Vierundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 10. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 412) ist durch eine weitere Stabilisierung des Infektionsgeschehens sowie durch eine weitere, kontinuierliche Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen geprägt. Die weitere Stabilisierung der Lage sowie der Rückgang der Anzahl der täglichen Neuinfektionen ermöglichen die eingangs und die im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen des Schutzkonzepts.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen. Seit dem 01.06.2021 stuft das Robert Koch-Institut die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt als hoch ein. ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Jun\\_2021/2021-06-17-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-17-de.pdf?__blob=publicationFile); Stand 17. Juni 2021). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Zwischen dem 11. Juni 2021 und dem 18. Juni 2021 wurden insgesamt 236 Neuinfektionen in Hamburg gemeldet. Dies entspricht 12,39 Fällen/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz; Datenstand 18. Juni, 9 Uhr). Die aktuellen Infektionen sind weiter keinen größeren Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. In allen Altersgruppen sinkt die Inzidenz

und liegt seit der Kalenderwoche 23 unter 30, ab dem 30. Lebensjahr unter 20. Die 7-Tage-Inzidenz liegt seit dem 5. Mai 2021 unter 100, seit dem 17. Mai 2021 liegt sie auch unter dem Wert 50. Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz in allen Bezirken unter 16.

Trotz der rückläufigen Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt die 7-Tages-Inzidenz noch auf einem weiter zu beobachtenden Niveau (Werte: 39,86 am 23. Mai; 38,33 am 24. Mai; 37,33 am 25. Mai; 31,35 am 26. Mai; 27,88 am 27. Mai; 27,15 am 28. Mai; 26,20 am 29. Mai; 24,00 am 30. Mai; 21,53 am 31. Mai; 25,15 am 1. Juni; 23,73 am 2. Juni; 23,68 am 3. Juni; 21,27 am 4. Juni; 21,53 am 5. Juni; 20,43 am 6. Juni; 20,69 am 7. Juni und 17,80 am 8. Juni; am 9. Juni; 17,38 am 10. Juni; 17,07 am 11. Juni; 15,81 am 12. Juni; 15,07 am 13. Juni; 15,91 am 14. Juni, 15,07 am 15. Juni, 14,60 am 16. Juni, 12,65 am 17. Juni, 12,39 am 18. Juni; 11,55 am 19. Juni und 12,44 am 20. Juni (Datenstand 20. Juni 9 Uhr), das den in § 28a Absatz 3 Satz 6 IfSG genannten Schwellenwert von 35 noch bis zum 25. Mai 2021 übertraf.

Der jüngste Verlauf des 7-Tage-R-Werts stellt sich wie folgt dar: 0,84 am 23. Mai; 0,85 am 24. Mai; 0,88 am 25. Mai; 0,88 am 26. Mai; 0,81 am 27. Mai; 0,76 am 28. Mai; 0,74 am 29. Mai; 0,77 am 30. Mai; 0,79 am 31. Mai; 0,78 am 1. Juni; 0,77 am 2. Juni; 0,82 am 3. Juni; 0,86 am 4. Juni; 0,86 am 5. Juni; 0,88 am 6. Juni; 0,94 am 7. Juni; 0,91 am 8. Juni; 0,8 am 9. Juni; 0,85 am 10. Juni; 0,87 am 11. Juni; 0,89 am 12. Juni; 0,95 am 13. Juni; 0,90 am 14. Juni; 0,79 am 15. Juni und 0,79 am 16. Juni, 0,75 am 17. Juni; 0,80 am 18. Juni 2021 und 0,78 am 19. Juni. Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen.

Das Infektionsgeschehen in Hamburg ist weiterhin durch die zuerst in Großbritannien entdeckte Virusvariante Alpha (B.1.1.7) geprägt: Diese breitet sich seit Dezember 2020 in Hamburg kontinuierlich aus. Seit der Kalenderwoche 14 (2021) liegt der durch Sequenzierung ermittelte Anteil an B.1.1.7-positiven Fällen bei stabil über 90%. Alpha ist damit der vorherrschende COVID-19-Erreger. In der Kalenderwoche 20 wurde der durch Sequenzierung ermittelte Anteil der Alpha-Variante auf 98,1% bestimmt (Quelle UKE). Im Hygiene-Institut wurden bis zum 18. Juni insgesamt bei 52 Proben die Variante B.1.351 (Beta), bei 11 Proben die Variante B.1.1.28.1-P.1 (Gamma) und bei 28 Proben die Variante B.1.617.2 (Delta) nachgewiesen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei insgesamt rückläufiger Inzidenz der Anteil an Delta-Varianten zugenommen hat. Die Variante Delta war zuvor in der Kalenderwoche 16 erstmals in Hamburg detektiert worden.

Weitere Variants of Concerns (VOC) wie die Varianten Beta (B.1.351, Südafrika-Variante) und Gamma (P.1, Brasilien-Variante) konnten bisher nur vereinzelt in Hamburg nachgewiesen werden, wobei der Verordnungsgeber diese Entwicklung weiter aufmerksam verfolgt. In den Kalenderwochen 10, 11, 13, 17 und 19 konnten einzelne Beta-positive Proben identifiziert werden. Von der Variante Gamma konnte in den Kalenderwochen 17 und 18 je eine Probe detektiert werden, möglicherweise eine weitere Probe in der Kalenderwoche 20. Neben diesen VOC treten in Hamburg auch andere Varianten auf, die unter Beobachtung stehen und als Variants of Interest (VOIs) bezeichnet werden. Als VOI gelten derzeit hauptsächlich die Varianten AT.1, B.1.1.528 sowie B.1.1.10.

Die Lage hinsichtlich der Kapazitäten der intensivmedizinischen Versorgung konnte infolge der wirksamen Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen erfolgreich stabili-

siert werden. Allerdings ist die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiter auf einem hohen Niveau. Mit Stand vom 18. Juni 2021 sind 48 COVID-19-Patientinnen und Patienten in Hamburger Kliniken stationär aufgenommen. 23 Patientinnen und Patienten mit COVID-19 befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung. Es sind derzeit 80 Intensivbetten frei. Die Anzahl stationär aufgenommener und intensivmedizinisch betreuter Patientinnen und Patienten nimmt seit dem 20. April 2021 langsam, aber stetig ab.

Impfungen werden sowohl im Impfzentrum als auch durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt. 46,6% der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 27,5% eine Zweitimpfung (49,6% und 28,8% bundesweit, Stand RKI 17.06.2021, 8.00 Uhr). Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende VOC B.1.1.7, und sie schützen nach derzeitigem Wissensstand auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Nicht notwendige Reisen sollten allerdings weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden VOC, unbedingt vermieden werden. Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hat abgenommen. Hier ist die positive Wirkung der Impfungen deutlich erkennbar.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund noch immer erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter reduziert und auf niedrigem Niveau stabilisiert werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die immer noch anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender VOC von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensiv-medizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von anti-viralen Medikamenten gewonnen werden. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein weiterer wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in der Freien und Hansestadt Hamburg hoch und wird zudem kontinuierlich weiter ausgebaut.

Aus den vorstehenden Gründen ist es deshalb dringend erforderlich, an den Schutzmaßnahmen im Übrigen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen und der weiterhin noch hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg konsequent entgegenzuwirken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

## B.

### Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

**Zu § 3:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Regelungen zum Abstandsgebot in § 3 Absatz 2 und infolgedessen die systematisch mit dieser Regelung verbundene Kontaktbeschränkung in § 4 Absatz 2 im Sinne einer Lockerung der bestehenden Beschränkungen anzupassen:

Das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 – und damit die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nach § 4 Absatz 2 – gilt demnach nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1), für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 2), oder bei Zusammenkünften mit den Angehörigen weiterer Haushalte (Nummer 3). Diese Ausnahmen von dem Abstandsgebot und der Kontaktbeschränkung nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu zehn Personen. Damit können nunmehr wieder bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Haushalten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien zusammenkommen. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden hierbei nicht mitgerechnet.

Im Übrigen müssen die Regelungen zum Abstandsgebot und zur Kontaktbeschränkung als wesentliche und wirksame Schutzmaßnahme fortgesetzt werden, um die Gesamtzahl der persönlichen Kontakte in der Bevölkerung in dem weiterhin zur Eindämmung der Pandemie dringend erforderlichen Maß zu reduzieren. Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum sind wirksame Maßnahmen, die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung zu reduzieren, um hierdurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, die Anzahl der Neuinfektionen wirksam zu begrenzen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Es ist unter Berücksichtigung der aktuellen, zuvor dargelegten epidemiologischen Gesamtlage erforderlich und geboten, diese wirksame Schutzmaßnahme einstweilen fortzusetzen, insbesondere um die erforderliche weitere Abschwächung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und die übrigen Anpassungen der Schutzmaßnahmen durch diese Verordnung epidemiologisch abzusichern. Denn wie zuvor unter A. dargelegt, ist die Infektionslage weiterhin durch eine noch erhebliche Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine noch erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens

sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt. Auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung sind zugleich Maßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

**Zu § 4a:** Die Regelung des § 4a wurde neu strukturiert und erweitert. Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Regelungen zu den privaten Zusammenkünften (nunmehr § 4a Absatz 1) anzupassen, da eine darüber hinausgehende Beschränkung nicht mehr erforderlich ist:

Durch die Änderung der Regelung sind Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum nunmehr wieder mit den folgenden Personen zulässig: den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1), Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 2) oder den Angehörigen weiterer Haushalte (Nummer 3). Bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu zehn Personen zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden. Damit können nunmehr bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Haushalten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien zusammenkommen, wobei Kinder dieser Haushalte nicht mitgerechnet werden.

Die Beschränkung privater Zusammenkünfte nach Maßgabe der nunmehr angepassten und gelockerten Regelung in § 4a Absatz 2 ist eine weiterhin erforderliche, wirksame Maßnahme, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren soll, um hierdurch die Fortsetzung der Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten, die Anzahl der Neuinfektionen wirksam zu begrenzen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Es ist unter Berücksichtigung der aktuellen, zuvor dargelegten epidemiologischen Gesamtlage erforderlich und geboten, diese wirksame Schutzmaßnahme einstweilen fortzusetzen, insbesondere um eine weitere Abschwächung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und die Anpassungen der Schutzmaßnahmen durch diese Verordnung abzusichern. Denn wie zuvor unter A. dargelegt ist die Infektionslage weiterhin durch eine noch erhebliche Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine noch erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt. Auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Die Beschränkung privater Zusammenkünfte ist zugleich eine Maßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll.

Der neue Absatz 2 regelt private Feierlichkeiten mit bis zu 10 Personen. Für diese gelten unabhängig vom Ort der Durchführung die Vorgaben nach Absatz 1. Somit können bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Haushalten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien private Feierlichkeiten durchführen, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden. Die bereichsspezifischen Vorgaben, insbesondere für private Feierlichkeiten in Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben bleiben unberührt.



Zudem wird mit dem neuen Absatz 3 klargestellt, dass für private Feierlichkeiten, die über die Vorgaben nach Absatz 1 und 2 hinausgehen, also mit mehr als zehn Personen, unabhängig vom Ort der Durchführung, die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gelten, mit der Maßgabe, dass § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 10 für die private Gastgeberin und den privaten Gastgeber keine Anwendung finden; die bereichsspezifischen Vorgaben, insbesondere für private Feierlichkeiten in Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben, bleiben unberührt.

**Zu § 4d:** Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu § 9:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich nunmehr vertretbar, die Pflicht, feste Sitz- oder Stehplätze vorzusehen, aufzuheben. Nunmehr wird in § 9 Absatz 1 hinsichtlich der Höchstzahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwischen Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen mit und ohne feste Sitzplätze differenziert. Veranstaltungen sind genehmigungsfrei im Freien mit festen Sitzplätzen mit höchstens 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und ohne feste Sitzplätze mit höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und ohne feste Sitzplätze mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Im Übrigen sind die bereits bestehenden, spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 einzuhalten. Im Übrigen wurden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

**Zu § 10:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Versammlungsrechts nach Artikel 8 Grundgesetz werden die Teilnehmergrenzen für Versammlungen erweitert. Nunmehr sind Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen mit über 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie ortsfesten Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, in geschlossenen Räumen Versammlungen mit über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.

**Zu § 11:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird nunmehr der gemeinsame Gesang der Gemeinde ermöglicht, wenn beim Gesang eine medizinische Maske nach § 8 getragen wird oder die Vorgaben für Chöre nach § 19 Absätze 1 und 2 eingehalten werden.

**Zu § 12:** Die zuvor in § 17 enthaltene Regelung für touristische Stadtrundfahrten und Hafenerundfahrten wird redaktionell in § 12 Absatz 2 aufgenommen und durch einen Verweis an die Vorgaben des § 12 Absatz 1 für den Öffentlichen Personenverkehr angeglichen. Zudem wird klargestellt, dass über die Vorgaben des Absatz 1 hinaus die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von § 7 zu erfassen sind und für gastronomische Angebote § 15 entsprechend gilt.

**Zu § 13:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird der Zugang des Publikums nunmehr gemäß Absatz 2a Satz 1 derart erweitert, als auch für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmeter die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin oder einen Kunden je zehn Quadratmeter begrenzt wird.

**Zu § 13a:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Testpflicht aufgehoben, sofern Angebote von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung ausschließlich im Freien stattfinden. Zudem wird in Absatz 2 der Zugang des Publikums gemäß Absatz 2a Satz 1 dergestalt erweitert, dass auf für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsflächen von mehr als 800 Quadratmeter die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin oder einen Kunden je zehn Quadratmeter begrenzt wird.

**Zu § 15:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist nunmehr auch der Verzehr an Stehtischen in geschlossenen Räumen zulässig.

**Zu § 16:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird klargestellt, dass die gemeinsame Unterbringung von Gruppenmitgliedern in Beherbergungsbetrieben auch im Rahmen von Ausflügen von Kindertagesstätten möglich ist.

**Zu § 18a:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird in Absatz 1 klargestellt, dass nunmehr bei Sportveranstaltungen neben festen Sitzplätzen auch Stehplätze zulässig sind (Nummer 5).

Zudem wird die Testpflicht für Angebote, die ausschließlich im Freien stattfinden, aufgehoben (Nummer 8). Des Weiteren wird bei Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkämpfen kontaktloser Sportarten im öffentlichen Raum und unter freiem Himmel die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgehoben.

**Zu § 20:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, Kontaktsport zuzulassen. Des Weiteren wird die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h für Angebote von Schwimmbädern und Thermen im Freien aufgehoben. Zudem entfällt hinsichtlich des Betriebs von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen die Beschränkung auf kontaktlose Angebote. Sämtliche Angebote sind nunmehr unabhängig vom Körperkontakt grundsätzlich zulässig.

**Zu § 24:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen veränderten epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg konnten Ausflüge von Kindertagesstätten mit Übernachtung wieder zugelassen werden (Absatz 4).

Darüber hinaus wurde Absatz 2 angepasst. 38 Grad Celsius als Körpertemperatur stellt sich für ein Ausschlusskriterium bei der Kindertagesbetreuung wieder als ausreichend dar. Grundsätzlich beträgt die normale durchschnittliche Körpertemperatur bei Menschen 37 Grad Celsius. Gerade jüngere Kinder haben aber in der Regel eine etwas höhere Temperatur als Erwachsene und Schulkinder. Außerdem schwankt die

Temperatur bei Kindern über den Tag hinweg. Generell ist die Temperatur morgens am niedrigsten. Erst bei einer Temperatur ab 38,5 Grad Celsius spricht man bei Kindern von Fieber. Die Infektionszahlen in Hamburg sind seit Wochen deutlich rückläufig. Die Daten zu den übermittelten Ausbrüchen in Kitas zeigen bereits seit Ende April einen rückläufigen Trend und befinden sich aktuell auf einem niedrigen Niveau. Mit Stand vom 2. Juni 2021 gab es in den letzten 14 Tagen lediglich 18 Fälle von infizierten Kindern in den Kitas und für den gesamten Bereich Hamburg gab es in der 21. KW 33 Infektionsfälle in der Altersgruppe der 0-5 Jährigen. Durch die Anpassung wird verhindert, dass Kinder, deren Temperatur im Rahmen üblicher Schwankungen 37,5 Grad Celsius erreicht, von der Kindertagesbetreuung ausgeschlossen werden.

**Zu §27:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg soll mit der Neuregelung des §27 Absatz 2 der Zugang von Besucherinnen und Besuchern, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach §10h vorlegen, grundsätzlich ermöglicht werden. Die Regelungen nach Absatz 1 bleiben dabei unberührt. Um das Abstandsgebot im Krankenhaus auch bei wieder zunehmenden Besuchen wahren zu können, soll den Krankenhäusern ermöglicht werden, die Besuche auf eine besuchende Person je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von höchstens einer Stunde zu beschränken.

**Zu §30:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der drastisch gesunkenen Infektionszahlen und des Impfstatus der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten von Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgen weitere Anpassungen der Schutzmaßnahmen. Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen.

Die Beschränkung auf zwei gleichzeitig anwesende Personen kann fortan entfallen. Entsprechend den aktuellen Empfehlungen des RKI sind bei der Erstellung und Ausgestaltung des Besuchskonzeptes auch im Sinne einer Risikoabschätzung als Eckpunkte u. a. das Infektionsgeschehen in der Einrichtung, die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet, die Implementierung von Maßnahmen, die im Falle eines Eintrags in die Einrichtung eine Weiterverbreitung verhindern können (z. B. Vorhandensein von geschultem Personal, Teststrategie in der Einrichtung usw.), die Möglichkeiten der SARS-CoV-2-Testung von Besucherinnen und Besuchern sowie auch der individuelle Impfstatus der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher und die Durchimpfungsrate von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie des Personals zu berücksichtigen. Diese Eckpunkte können als gegeben und erfüllt betrachtet werden, so dass die Beschränkung der Besucherzahl nicht mehr erforderlich ist. Nach wie vor gilt aber die Abstandspflicht, so dass den Trägerinnen und Trägern weiterhin die Besuchssteuerung obliegt. Um dafür Sorge zu tragen, dass Besucherinnen und Besucher für die Sterbebegleitung nicht abgewiesen werden können, soll eine entsprechende Regelung enthalten bleiben.

Des Weiteren wird die Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren aufgehoben, da bisher keine zugelassenen Tests für die Anwendung bei Kleinkindern erhältlich sind und eine

Abstrichnahme für diese Personengruppe (Babys und Kleinkinder) lediglich durch medizinisches Fachpersonal in Kinderarztpraxen empfohlen wird.

Zudem wird die Maskenpflicht in Außenbereichen aufgehoben, ebenso wie die Testpflicht für Beschäftigte mit Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis.

Es wird klargestellt, dass die Trägerin oder der Träger der Einrichtung nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus unter den pflegebedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet ist, bei allen pflegebedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen PCR-Test auf das Coronavirus durchführen zu lassen.

**Zu §30a:** Durch die nunmehr erfolgten Anpassungen, unter anderem in §9, sind Veranstaltungen wieder möglich und §30a hat seinen Regelungszweck verloren, so dass die Regelung aufgehoben werden kann.

**Zu §32:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Testpflicht auch für Beschäftigte von Tagespflegeeinrichtungen mit Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis aufgehoben.

**Zu §39:** Durch die Änderung von §39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

**Zu §40:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und der mit dieser Verordnung vorgenommenen Öffnungsschritte ist es im Übrigen dringend erforderlich, an den weiteren Schutzmaßnahmen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin konsequent entgegenzuwirken und die bisherigen Erfolge bei der Eindämmung des Coronavirus nicht zu gefährden. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 6. Juli 2021 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Fünfundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021 und 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412 und 459) verwiesen.